

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Band: 16 (2001)
Heft: 4: Bulletin

Artikel: Der Entwurf für ein Kulturgütertransfersgesetz vom Bundesrat an das Parlament überwiesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Entwurf für ein Kulturgütertransfergesetz vom Bundesrat an das Parlament überwiesen

Der Bundesrat hat am 21. November 2001 den Entwurf für ein Kulturgütertransfergesetz an das Parlament überwiesen. Das Gesetz soll die rechtlichen Grundlagen dazu schaffen, dass die Schweiz die «UNESCO-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut» ratifizieren kann. Die Konvention wurde bis heute von 91 Staaten ratifiziert, darunter sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frankreich, Finnland, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien) sowie Australien, Kanada und den USA. Zur Zeit bereiten auch Grossbritannien, Japan und Belgien eine Ratifikation der Konvention vor, womit in allen grossen Kunsthändlernationen die rechtliche Basis für eine wirkungsvolle Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers geschaffen wäre.

Das Kulturgütertransfergesetz sieht Massnahmen vor betreffend die Einfuhr und Ausfuhr besonders sensibler Kulturgüter aus den Bereichen Archäologie, Ethnologie, Religion und Archivwesen. Weiter regelt es die Rückführung von illegal eingeführten Kulturgütern in ihr Ursprungsland und formuliert Sorgfaltspflichten für Museen des Bundes und den gewerblichen Handel mit Kulturgut. Weiter enthält es Massnahmen, die den Schutz für das schweizerische Kulturerbe und dasjenige anderer Länder verbessern und den internationalen Kunsttausch fördern. Die Kombination von Massnahmen zur Einschränkung des illegalen und Förderung des legalen Kulturgütertransfers soll der besonderen Bedeutung Rechnung tragen, die heute dem verantwortungsvollen Umgang mit sensiblen Kulturgütern zukommt.

Schutz des schweizerischen kulturellen Erbes

Ein erster Schwerpunkt des Gesetzes gilt dem Schutz des schweizerischen kulturellen Erbes. Vorgesehen ist, dass Bund und Kantone im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen bei der Ausfuhrkontrolle zusammenarbeiten. Kulturgüter im Ei-

gentum des Bundes, die für das kulturelle Erbe der Schweiz von Bedeutung sind, sollen künftig in einem Verzeichnis (Bundesverzeichnis) erfasst werden. Dies bewirkt, dass sie weder ersessen noch gutgläubig erworben werden können und dass ihre vorübergehende Ausfuhr aus der Schweiz der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Der Bund veröffentlicht dieses Verzeichnis in Form einer elektronischen Datenbank.

Falls die Kantone von den Schutzmassnahmen der UNESCO-Konvention 1970 profitieren wollen, müssen sie die Konvention im Rahmen ihrer Zuständigkeit umsetzen. Jeder Kanton wird selbst bestimmen können, wie er den Schutz des kulturellen Erbes auf seinem Kantonsgebiet regeln will. Insbesondere ist jeder Kanton frei zu bestimmen, ob er die Ausfuhr von Kulturgütern aus seinem Kantonsgebiet überhaupt regeln will. Ein Kanton, der die Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Kantonsgebiet zu regeln beabsichtigt, erstellt ein kantonales Verzeichnis, aus dem allfällige Ausfuhrregelungen hervorgehen. Zur Vereinfachung der Kontrolle an der Grenze ermöglicht der Bund den Kantonen, ihre Verzeichnisse mit der Datenbank des Bundes zu verknüpfen. So kann grösstmögliche Transparenz sowohl für Behörden als auch für Museen und Kunsthandel erreicht werden. Wird ein verzeichnetes Kulturgut dennoch ausser Landes gebracht, kann gegenüber einem Vertragsstaat die Rückführung des Objektes beantragt werden. Die Massnahme bewirkt also insgesamt einen besseren Schutz vor dem endgültigen Verlust dieser Objekte durch Diebstahl und illegale Ausfuhr.

Weiter soll für einen besseren Schutz des schweizerischen archäologischen Erbes die gegenwärtig nicht eindeutig formulierte Bestimmung in Art. 724 Abs. 1 ZGB dahingehend präzisiert werden, dass Fundstücke automatisch im Eigentum des Kantons sind, auf dessen Gebiet sie gefunden wurden. Grabungsfunde sind ohne Bewilligung der kantonalen Behörde nicht verkehrsfähig.

Einfuhrregelungen

Das Gesetz regelt die Einfuhr von Kulturgütern nicht direkt, sondern der Bundesrat kann mit anderen Staaten auf deren Ersuchen Staatsverträge über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgütern aus den Bereichen Archäologie, Ethnologie, Religion und Archivwesen abschliessen. Die Einfuhrregelungen werden nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam, sondern erst nach dem Abschluss der Staatsverträge. Dieses System ermöglicht eine zielgerichtete Einfuhrregelung, die für Handel, Museen, Sammler, den Zoll und die Strafverfolgungsbehörden einfach zu handhaben ist. Unverhältnismässige Ansprüche eines ausländischen Staates müssen nicht automatisch anerkannt werden; der bilaterale Vertrag beruht auf einem Konsens, der die spezifischen Interessen beider Vertragsstaaten berücksichtigt.

In akuten Krisensituationen kann der Bundesrat außerdem befristete Massnahmen treffen, um das kulturelle Erbe eines anderen Staates vor grossem Schaden zu bewahren. Die Regelung schützt alle Staaten, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei der Konvention sind oder nicht. Sie soll in Fällen zur Anwendung kommen, in denen beispielsweise auf Grund eines bewaffneten Konfliktes oder einer Naturkatastrophe eine massive Schädigung des kulturellen Erbes droht und der Abschluss einer Vereinbarung nicht möglich ist oder zu viel Zeit beanspruchen würde.

Finanzhilfen

Kulturgüter werden nicht nur durch den illegalen Verkehr gefährdet, sondern können auch im Ursprungsstaat selber auf Grund ausserordentlicher Ereignisse wie Bürgerkriegen oder Naturkatastrophen Schaden erleiden. Deshalb soll für diese Fälle die treuhänderische Aufbewahrung gefährdeter Kulturgüter in einem Museum oder einer ähnlichen Institution in der Schweiz ermöglicht werden. Weiter kann der Bund in Vertragsstaaten Projekte zur Bewahrung des kulturellen Erbes unterstützen. Im Vordergrund steht dabei die internationale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Sicherung von Kulturgütern, Denkmälern oder archäologischen Stätten, also beispielsweise die Hilfe bei der Errichtung von Verzeichnissen des kulturellen Erbes in den Partnerländern.

Klage auf Rückführung

Wird ein Kulturgut in Widerhandlung gegen einen Staatsvertrag oder eine befristete Massnahme in die Schweiz eingeführt, kann der Ursprungsstaat eine Rückführung des Objektes verlangen. Die Klage richtet sich gegen diejenige Person, die das Kulturgut besitzt. Der Rückführungsanspruch des klagenden Staats verjährt spätestens 30 Jahre nach der widerrechtlichen Ausfuhr. Diese Fristen stehen im Einklang mit dem EG-Recht. Besteht begründete Annahme dafür, dass ein Kulturgut nach der Rückführung beschädigt, zerstört oder wieder in den illegalen Markt eingeschleust würde, kann das Gericht allerdings den Vollzug der Rückführung aussetzen. Ein gutgläubiger Erwerber oder eine gutgläubige Erwerberin müssen vom klagenden Staat angemessen entschädigt werden.

Zoll

Der Zoll kontrolliert den Kulturgütertransfer an der Grenze. Die Einlagerung von Kulturgut aus den Bereichen Archäologie, Ethnologie, Religion und Archivwesen in Zolllager wird neu der Einfuhr gleichgestellt. Dies soll einer Zwischenlagerung von Kulturgütern zweifelhafter Herkunft entgegenwirken.

Förderung des internationalen Austausches zwischen Museen

Zur Förderung des internationalen Austausches zwischen den Museen etabliert der Gesetzesentwurf eine Rückgabegarantie, die ausländische Leihgaben für die Zeit der Ausstellung in einer kulturellen Institution in der Schweiz vor Rechtsansprüchen Dritter und entsprechenden Verfahren schützt. Diese Massnahme geht über die eigentlichen Konventionsverpflichtungen hinaus, hat indes seit der Zeit der Ausarbeitung der Konvention für den internationalen Kulturgüteraustausch zwischen den Museen immer mehr an Bedeutung gewonnen. Zwei Nachbarländer der Schweiz, die EU-Mitgliedstaaten Deutschland und Frankreich, die ebenfalls über wichtige Museumslandschaften verfügen, kennen vergleichbare Regelungen; ebenso andere UNESCO-Vertragsstaaten wie beispielsweise die USA, Kanada und Australien.

Sorgfaltsregeln für Institutionen des Bundes und Kunsthändel

Das Gesetz sieht vor, dass Institutionen des Bundes keine Kulturgüter erwerben

ben oder ausstellen dürfen, die gestohlen, illegal ausgegraben oder rechtswidrig aus einem anderen Staat ausgeführt wurden. Die Verpflichtung entspricht im Wesentlichen dem ICOM-Kodex der Berufsethik vom 4. November 1986, den sich die Museen selbst gegeben haben.

Personen, die im Kunsthändel oder Auktionswesen tätig sind, müssen ihre Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kulturgut einhalten. Sie haben gegenüber ihrer Kundschaft die Pflicht, sie über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen zu unterrichten; darunter fallen sowohl schweizerische als auch ausländische Regelungen. Weiter sollen sie über die Beschaffung von Kulturgut aus den Bereichen Archäologie, Ethnologie, Religion und Archivwesen Buch führen. In diesem Buch sind der Ursprung des Kulturguts, Name und Anschrift der einliefernden Person bzw. der Verkäuferin oder des Verkäufers, die Beschreibung und der Ankaufspreis des Kulturguts aufzunehmen. Dies erleichtert die Rückverfolgung von illegal in den Markt geschleusten Kulturgütern.

Stärkung der Rechte des bestohlenen Eigentümers

Ein grosses Problem bei der Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers in der Schweiz stellen gegenwärtig die fünfjährige Ersitzungsfrist von Artikel 728 ZGB und die Verwirkungsfrist von Artikel 934 ZGB dar: Wurde ein gestohlenes Objekt in gutem Glauben im Handel erworben, ist es dem bestohlenen Eigentümer oder der bestohlenen Eigentümerin nach fünf Jahren verwehrt, die gestohlene Sache wieder zurückzuverlangen. Wie die Praxis und der internationale Vergleich zeigen, sind diese Fristen viel zu kurz. Sie sollen im Kulturgütertransfersgesetz auf

30 Jahre angehoben werden. Die Massnahme wird ihre Wirkung in Bezug auf gestohlene, respektive gegen den Willen des Eigentümers oder der Eigentümerin abhanden gekommene Kulturgüter entfalten, das heisst auch in Bezug auf illegal ausgegrabene archäologische oder paläontologische Objekte, sofern sie der Ursprungsstaat als Staatseigentum definiert, was beispielsweise in Ägypten, Griechenland, Italien und der Türkei der Fall ist. Die dreissigjährige absolute Verjährungsfrist wird durch eine einjährige relative Verjährungsfrist ergänzt: Sobald die berechtigte Person weiss, wo und bei wem sich das Kulturgut befindet, muss sie innerhalb eines Jahres Klage erheben, ansonsten verwirkt ihr Anspruch. Unverändert bestehen bleibt der Anspruch eines gutgläubigen Erwerbers auf Vergütung des bezahlten Preises.

Das Parlament wird die Behandlung des Kulturgütertransfersgesetzes im nächsten Jahr an die Hand nehmen. In der Zwischenzeit wurde durch Nationalrat Ulrich Fischer auch eine parlamentarisch Initiative zum gleichen Thema eingereicht. Sie wird vor allem von Kunsthändels- und Sammlerkreisen getragen. Die Diskussion um die Regelung des Kulturgütertransfers in der Schweiz geht damit in eine neue Runde.

Vernehmlassungsbericht, Gesetzesentwurf und Botschaft sowie weitere Unterlagen können über das Internet bezogen werden unter <http://www.kultur-schweiz.admin.ch/arkgt/kgt> oder direkt beim

*Bundesamt für Kultur, Recht und Internationales, Hallwylstr. 15, 3003 Bern,
Tel. 031 323 37 65; Fax: 031 324 85 87*